

” UNSERE ENERGIE
FÜHRT
ZU LÖSUNGEN. “

Dieser Bericht wurde als
barrierefreies PDF erstellt und ist somit
für alle Nutzer:innen, einschließlich
Menschen mit Beeinträchtigungen, zugänglich.

INHALT

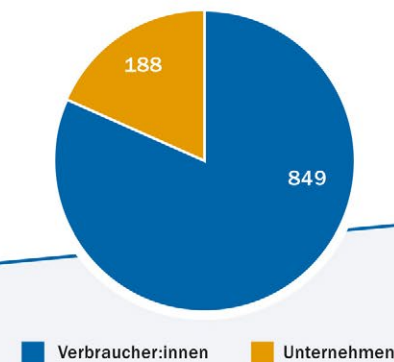
1	Überblick	4
2	Die Schlichtungsstelle der E-Control	7
3	Überblick über die Schlichtungstätigkeit 2025	9
4	Überblick über Beschwerdegründe 2025	13
5	Ausgewählte Themen der Schlichtungsstelle für das Jahr 2025	16
5.1	Schätzung des Gasverbrauchs und Neuaufrollung der Abrechnungen	16
5.2	Forderung aus der Netzrechnung nach einer Betreibertrennung	17
5.3	Beschränkung der Einspeiseleistung bei erneuerbaren Erzeugungsanlagen	18
5.4	Fehlerhafte Datenübermittlung bzw. -verarbeitung bei Energiegemeinschaften	19

1 ÜBERBLICK

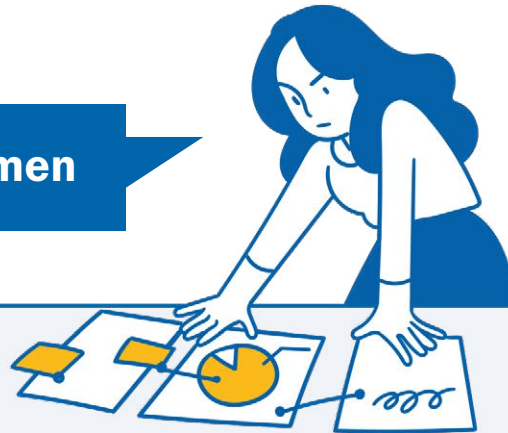
- > **1.037 Schlichtungsverfahren**
 - > 849 Anträge von Verbraucher:innen
 - > 188 Anträge von Unternehmen
- > Durchschnittliche Verfahrensdauer: **49 Tage**
- > **70%** der Vermittlungsverfahren wurden **positiv** abgeschlossen.



Schlichtungsverfahren 2025



Häufigste Beschwerdethemen



Häufigste Beschwerdegründe

UNKLARE ABRECHNUNGEN

- > Unklarheit über verrechnete Energiemengen und Streitigkeiten über verrechnete Energiepreise
- > Durch Netzbetreiber oder Energielieferanten angestoßene Rechnungskorrekturen ohne Erklärung

FEHLENDE SMART-DATEN

- > Daraus resultierende Abrechnungsverzögerungen
- > Zweifel an der Richtigkeit der abgerechneten Tages- bzw. Viertelstundenwerte
- > Teilnahme an gemeinsamer Energienutzung nicht möglich

Ausgewählte Themen

AUSGEWÄHLTE THEMEN WERDEN IM BERICHT

NÄHER BELEUCHTET (KAPITEL 5):

- > Schätzung des Gasverbrauchs und Neuaufrollung der Abrechnungen
- > Forderung aus der Netzrechnung nach einer Betreibertrennung
- > Beschränkung der Einspeiseleistung bei erneuerbaren Erzeugungsanlagen
- > Fehlerhafte Datenübermittlung bzw. -verarbeitung bei Energiegemeinschaften

” DIE
SCHLICHTUNGS-
STELLE DER
E-CONTROL “

2 DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER E-CONTROL

Die Schlichtungsstelle der E-Control vermittelt im Streitfall zwischen Elektrizitäts- sowie Erdgasunternehmen und deren Kund:innen. Dabei können sich sowohl betroffene Haushalte als auch Unternehmen an die Schlichtungsstelle wenden. Im mediatorischen Verfahren werden die Beschwerdegegner:innen zur Stellungnahme aufgefordert und um Aufklärung gebeten. Die Schlichtungsstelle selbst kann auch einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreiten.

Im Berichtsjahr langten erneut viele Beschwerden über unklare Abrechnungen ein. Besonders in der Sparte Gas gibt es durch Verbrauchsmengenschätzungen bei den Abrechnungen immer wieder hohe Nachverrechnungen. Streitigkeiten, die aus einer Abrechnung resultieren, beschäftigen die Schlichtungsstelle seit ihrem Bestehen. Auffällig ist allerdings, dass die Energie-Unternehmen noch immer Schwierigkeiten haben, eine gute und vertrauensvolle Kommunikationsbasis aufzubauen. Denn nicht jede Streitigkeit basiert auf einem unrechten Verhalten des Vertragspartners. In manchen Fällen konnte ein Missverständnis nicht selbstständig aufgeklärt werden. Die Schlichtungsstelle leistet hier häufig auch Aufklärungs- und Übersetzungsarbeit für die Unternehmen.

Aber auch neuere Themen beschäftigten die Schlichtungsstelle der E-Control im Berichtsjahr. Um an einer Energiegemeinschaft teilnehmen zu können oder um dynamische Strompreisprodukte beziehen zu können, werden viertelstündliche Strom-Verbrauchsdaten benötigt. Viele Betroffene wenden sich an die Schlichtungsstelle, wenn die Daten nicht oder nur lückenhaft übertragen werden. Die Teilnahme oder der Vertragsabschluss sind dann nicht möglich. Diese Schlichtungsverfahren sind oft sehr komplex und herausfordernd, z.B.

weil die Fragestellungen rund um diese Prozesse neu sind. Im Fall von Bürgerenergiegemeinschaften können viele Beschwerdegegner:innen gleichzeitig involviert sein.

Neue Verfahrensrichtlinien seit 1.7.2025

Im Berichtsjahr wurden die Verfahrensrichtlinien sprachlich, grafisch, aber auch inhaltlich angepasst. Sie sollen nun niederschwelliger über den Verfahrensablauf informieren und den aktuellen Anforderungen an die Vermittlungstätigkeit besser gerecht werden. Die neuen Richtlinien sind mit 1.7.2025 in Kraft getreten und können auf der Website der E-Control abgerufen werden: <https://www.e-control.at/schlichtungsstelle>

An die E-Control gerichtete Anfragen und Beschwerden

Die E-Control ist die zentrale Informationsstelle für Verbraucher:innen. Zu diesem Zweck wurde die Beratungsstelle der E-Control eingerichtet. Sie ist über mehrere Kanäle erreichbar, zum Beispiel die Energie-Hotline, ein Kontaktformular auf der Internetseite oder schriftlich per E-Mail an beratung@e-control.at

Auch die Sachbearbeiter:innen der Schlichtungsstelle beantworten Anfragen und Beschwerden, die keinen formellen Antrag auf Streitschlichtung enthalten. Damit bilden sie einen wesentlichen Teil der Beratungsstelle.

Im Berichtsjahr wurden 15.003 telefonische und schriftliche Anfragen und Beschwerden an die E Control gerichtet und von der Beratungsstelle bearbeitet.

” ÜBERBLICK
ÜBER DIE
SCHLICHTUNGS-
TÄTIGKEIT 2025 “

3 ÜBERBLICK ÜBER DIE SCHLICHTUNGSTÄTIGKEIT 2025

Im Berichtsjahr 2025 führte die Schlichtungsstelle insgesamt 1.037 Schlichtungsverfahren. Davon wurden 849 Anträge von Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und 188 Anträge von Unternehmen eingebracht. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 49 Tage.

Vermittlungsergebnisse

Wo die Vermittlungstätigkeit aufgenommen wurde, konnte auch in der Mehrheit, nämlich 70%, ein positives Ergebnis erreicht werden. In absoluten Zahlen: 435 Vermittlungsverfahren wurden positiv abgeschlossen, 365 davon wurden von

Schlichtungsverfahren 2025 im Überblick

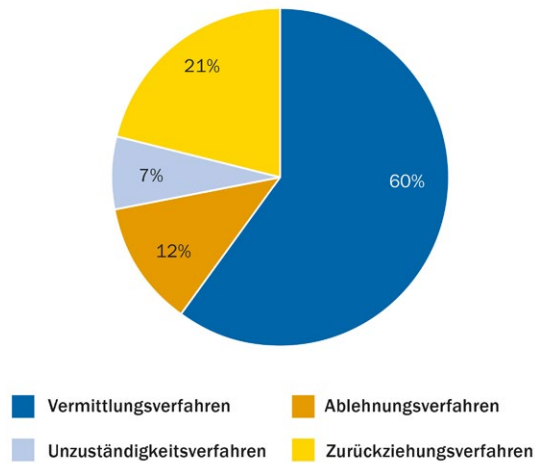


Abbildung 1

Quelle: E-Control; Stand: 31.3.2026

Vermittlungsergebnisse 2025

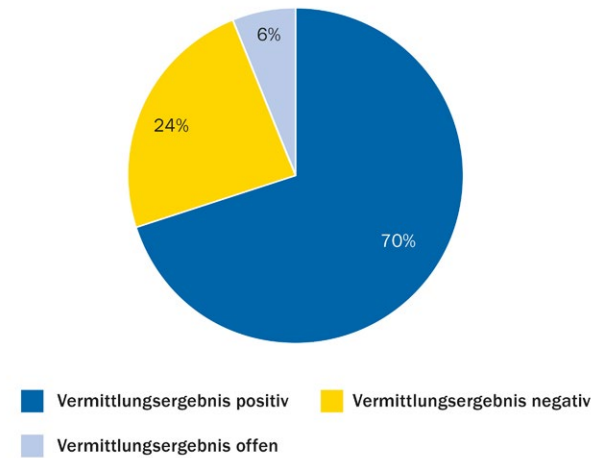


Abbildung 2

Quelle: E-Control; Stand: 31.3.2026

Verbraucher:innen eingebracht, 70 Verfahren von Unternehmen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren 6% der Verfahren, in denen vermittelt wurde, noch nicht abgeschlossen.

Ablehnungen

Ca. 12% der Anträge auf Streitschlichtung wurden abgelehnt. In vielen dieser Fälle konnte die Schlichtungsstelle auf Basis der vorgelegten Unterlagen feststellen, dass es sich bei der Streitigkeit um ein Missverständnis zwischen der Beschwerdeführung und dem Beschwerdegegner handelt, das lediglich nicht selbstständig aufgeklärt werden konnte. Besonders bei Streitigkeiten über die Rechnungshöhe oder Verbrauchsmengen leistet die Schlichtungsstelle oft umfassende und sehr zeitaufwändige Aufklärungsarbeit und kann so eine Streitigkeit beilegen, ohne die Vermittlungstätigkeit zu eröffnen. Als Ablehnungsgrund wird die Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Schlichtungsstelle ausgewählt. In anderen Ablehnungsverfahren kann die Beschwerdeführung nicht darlegen, dass bereits ein Lösungsversuch stattgefunden hat. In diesen Fällen wird in der Regel auch intensiv informiert und beraten, wie eine direkte Einigung zustande kommen kann.

Aufschlüsselung der Ablehnungsgründe nach Einbringer:innen			
	Verbraucher:innen	Unternehmen	Gesamt
Schlichtungsanträge	849	188	1.037
Ablehnungen	12%	11%	12%
vorangegangener Lösungsversuch mit Beschwerdegegner konnte nicht glaubhaft gemacht werden	3,5%	3%	3,5%
Beschwerde bereits durch ein Gericht oder andere AS-Stelle behandelt	0,5%	3%	1%
Streitwert liegt unter 10 € bzw. 50 € ¹	1%	0,5%	1%
Lösungsversuch mit dem Unternehmen liegt mehr als ein Jahr zurück	0,5%	0,0%	0,5%
Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernstlich beeinträchtigen	6,5%	3,5%	6%
Schlichtungsverfahren bereits geführt	0%	1%	0%
Mutwillig oder schikanös	0%	0%	0%

Tabelle 1

Quelle: E-Control; Stand: 31.3.2026

¹ Der Schwellenwert wurde mit 1.7.2025 auf 50 € (inkl. USt.) in den Verfahrensrichtlinien erhöht. Siehe <https://www.e-control.at/schlichtungsstelle>

Zurückziehung

Etwa 21% der Anträge galten als zurückgezogen. In diesen Verfahren teilten die Beschwerdeführer:innen entweder aktiv mit, dass die Vermittlungstätigkeit nicht mehr notwendig ist, oder reagierten nicht auf die Aufforderung, Unterlagen nachzureichen bzw. den Beschwerdeinhalt zu konkretisieren. Der Zeitpunkt eines Zurückziehungswunsches variiert stark. Er kann auch in einem bereits weit fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens gefordert werden.

Überblick über die Schlichtungsstellentätigkeit 2025 nach Einbringer:innen			
	Verbraucher:innen iSd KSchG	Unternehmen iSd KSchG	Gesamt
Schlichtungsanträge	849	188	1.037
Vermittlungstätigkeit aufgenommen	58%	66%	60%
Ablehnungen	12%	10%	12%
Unzuständigkeit	7%	3%	7%
Zurückziehung des Schlichtungsantrags	21%	21%	21%
Durchschnittliche Verfahrensdauer	48	58	49

Tabelle 2

Quelle: E-Control; Stand: 31.3.2026

Unzuständigkeit

In ca. 7% der eingehenden Anträge trifft die Schlichtungsstelle der E-Control keine Zuständigkeit. Es handelt sich dabei überwiegend um Streitigkeiten über Heizkostenabrechnungen und Fernwärmelieferverträge.

In Tabelle 2 sind die besprochenen Kennzahlen nach Einbringer:innen getrennt dargestellt.

Mitwirkungspflicht der Beschwerdegegner

Gemäß § 26 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz sind Energie-Unternehmen zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht war im Berichtsjahr allerdings nicht ausdrücklich gesetzlich durch eine Verwaltungsstrafbestimmung sanktioniert.

Das Energie-Unternehmen go green energy GmbH & Co KG sowie die dazugehörigen Marken Lidl Energie und Unsere Wasserkraft kamen im Berichtsjahr der Aufforderung zur Stellungnahme nicht oder nur dann nach, wenn das Unternehmen nicht ursächlich an der Streitigkeit beteiligt war.

” ÜBERBLICK ÜBER
BESCHWERDE-
GRÜNDE 2025 “

4 ÜBERBLICK ÜBER BESCHWERDEGRÜNDE 2025

Im Kern vieler Schlichtungsverfahren steht häufig ein Missverständnis, das aus unzureichender Kommunikation seitens der Energieversorger und einem mangelnden Grundverständnis der Kundinnen und Kunden über die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen bzw. die Energieversorgung allgemein resultiert. **Da eine eigenständige Aufklärung für die Kundinnen und Kunden nicht möglich ist, sind sie auf die erklärende und deeskalierende Vermittlung durch die Schlichtungsstelle angewiesen.**

Die Schlichtungsstelle stellt dabei immer wieder fest, dass die telefonischen und schriftlichen First-Level-Kundenservices der Energie-Unternehmen nicht die notwendigen Informationen haben, um die Beschwerden abschließend aufzuklären. Werden Beschwerdefälle an das Second-Level-Service übergeben bzw. an die jeweilige Fachabteilung, nimmt das einen langen Zeitraum in Anspruch. Bei einer Nachforderung können zum Beispiel bis zur Abklärung zusätzliche Mahnkosten entstehen, wenn in dieser Klärungsphase kein Fälligkeitsschub durch das Unternehmen eingesetzt wird. Um das zu erreichen, müssen die Kundenservices der Unternehmen eng mit den verrechnenden Fachabteilungen zusammenarbeiten. In der Schlichtungsstelle entsteht der Eindruck, dass das nicht immer der Fall ist.

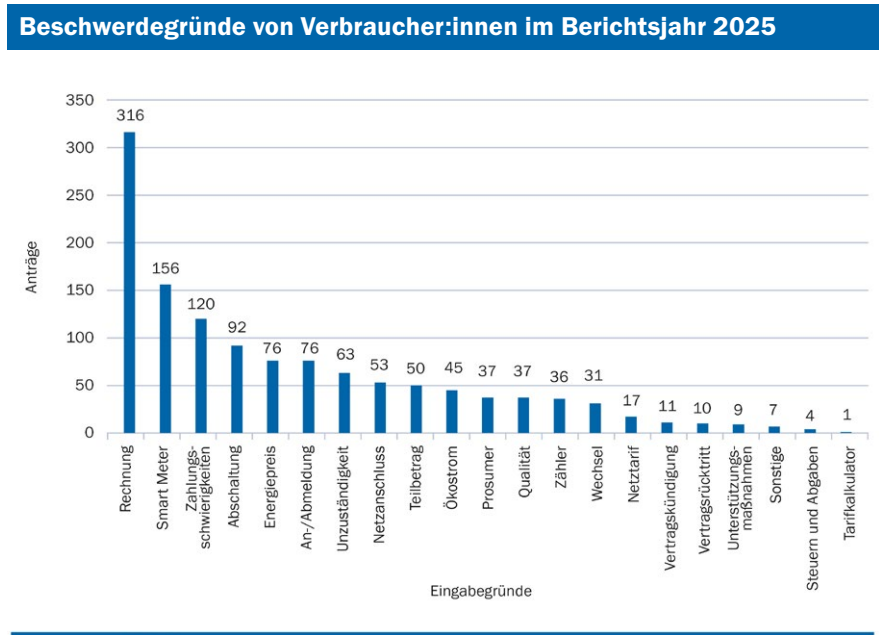


Abbildung 3

Quelle: E-Control; Stand: 31.12.2025

Beschwerdegründe von Unternehmen im Berichtsjahr 2025

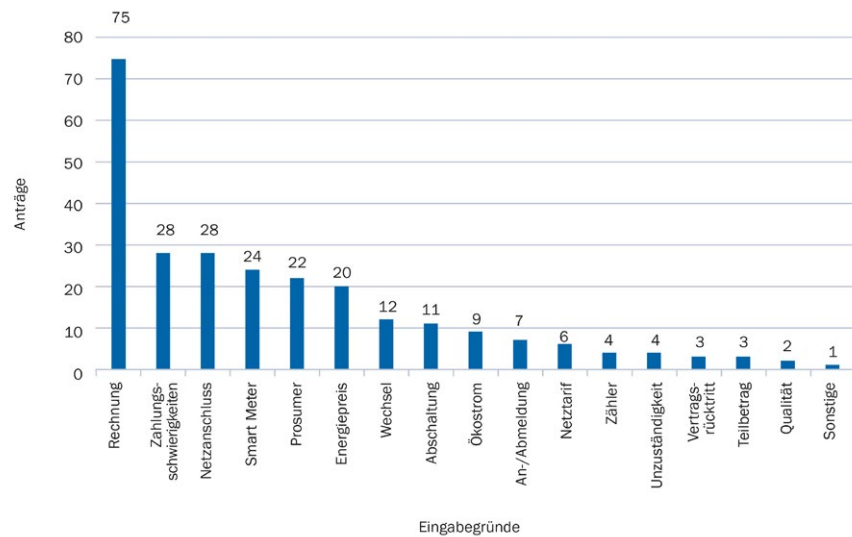


Abbildung 4

Quelle: E-Control; Stand: 31.12.2025

Mehr als 25% aller Anträge auf Streitschlichtung von Verbraucher:innen betreffen die Strom- oder Gasabrechnung. Im Berichtsjahr häuften sich auch die Eingänge zum Thema Smart-Meter-Datenmanagement und Datenverfügbarkeit, sie nahmen 13% aller Eingänge in Anspruch. Beide Themenkomplexe wurden im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle für das Berichtsjahr 2024 ausführlich beschrieben. Das Thema Zahlungsschwierigkeiten befasste 10% aller Streitigkeiten. Drohende oder bereits eingesetzte Abschaltungen sind mit 7% ebenfalls relativ häufig. Nicht immer sind diese Abschaltungen aber auf Zahlungsverzug zurückzuführen, die Hälfte dieser Beschwerden geht auf Fehler im An- oder Abmeldeprozess oder Streitigkeiten aufgrund eines unerwünschten Zählertausches auf einen Smart Meter zurück.

Auch bei von Unternehmen eingebrachten Anträgen ist die Abrechnung mit 30% der häufigste Beschwerdegrund. Im Berichtsjahr war das Thema Zahlungsschwierigkeiten auch für Gewerbe, die sich an die Schlichtungsstelle wandten, sehr präsent. Ca. 11% aller Anträge behandelte dieses Thema. Streitigkeiten über den Netzanschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen waren mit 1% ebenfalls in Relation oft Antragsgrund für ein Unternehmen.

” AUSGEWÄHLTE
THEMEN DER
SCHLICHTUNGS-
STELLE FÜR
DAS JAHR 2025 “

5 AUSGEWÄHLTE THEMEN DER SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR DAS JAHR 2025

Im Berichtsjahr 2025 wurden Themen aufgrund ihrer potenziellen finanziellen Brisanz für Beschwerdeführer:innen, der hohen Komplexität oder der relativen Neuheit ausgewählt.

5.1 Schätzung des Gasverbrauchs und Neuaufrollung der Abrechnungen



Die Schlichtungsstelle setzt sich für die Verwendung von abgelesenen Zählerständen ein und für mehr Information zur Selbstablesung.

Der Schlichtungsstelle wurden Beschwerden vorgelegt, in denen der Gaszähler mehrere Jahre nicht abgelesen wurde. Für die jährlichen Abrechnungen kamen geschätzte Werte zur Verrechnung. Lagen diese Schätzungen falsch, wurde nach der nächsten tatsächlichen Ablesung eine Korrektur erstellt bzw. wurde eine Jahresabrechnung gelegt, in der Mengen aus den Vorjahren nachverrechnet wurden. **Für die Beschwerdeführer:innen konnte das zu unerwarteten finan-**

ziellen Belastungen führen, denn die nachgeforderten Beträge beliefen sich oftmals auf mehrere Tausend Euro.

Bei so einer Nachverrechnung ist für die meisten Beschwerdeführer:innen zunächst nicht verständlich, warum eine Abrechnung über einen stark erhöhten Verbrauch gelegt wird. Die Schlichtungsstelle bemängelt unter anderem, dass diesen Abrechnungen keine erklärenden Worte beigelegt werden.

In den Schlichtungsverfahren wurden die Netzbetreiber auch immer befragt, was der Grund für die Schätzung ist und warum keine Ablesung vor Ort durchgeführt wurde. Als häufigster Grund wurde eine mangelnde Zugänglichkeit vorgebracht. Die Messgeräte seien versperrt und die Terminalschreiben des Netzbetreibers würden nicht beachtet. Aus Sicht der Schlichtungsstelle ist die Verpflichtung des Netzbetreibers zur jährlichen Ermittlung des Energieverbrauchs rechtlich eindeutig verankert. In der Verfahrenseinstellung werden die Netzbetreiber immer auf die Verpflichtung der jährlichen Ablesung hingewiesen. Eine Schätzung kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Netzbenutzer bzw. die Netzbenutzerin keine Zählerstände übermittelt. Die Beschwerdeführung wird deshalb auch ausdrücklich über die Möglichkeit der regelmäßigen Selbstablesung aufgeklärt. Dazu müssen die Angebote für die Zählerstandsbekanntgabe den Netzbenutzer:innen aber ausreichend bekannt und niederschwellig sein. Eine Aufforderung zur Bekanntgabe und folglich die Einmeldung über eine App scheint aus Sicht der Schlichtungsstelle zeitgemäß und kund:innenfreundlich.

In den vergangenen Jahren hatte die Schlichtungsstelle als Lösung im Rahmen eines Verfahrens die rückwirkende Aufteilung der nachverrechneten Mengen bis zur letzten tatsächlichen Ablesung vor Ort vorgeschlagen. Der Verbrauch wurde dann in Perioden verschoben, in denen er tatsächlich angefallen war und in denen günstigere Gaspreise vereinbart waren.

Im Berichtsjahr hatten sich die Gaspreise allerdings wieder weitgehend entspannt bzw. waren sie unter das Niveau der Krisenjahre 2022 und 2023 gefallen. Die Verrechnung des Gesamtverbrauchs im Abrechnungsjahr 2024 bzw. 2025 konnte sogar kostengünstiger für die Beschwerdeführer:innen sein. Selbstverständlich waren in die Abwägung auch die mittlerweile gestiegenen Netzkosten sowie wieder eingehobene Steuern und Abgaben zu berücksichtigen, die die niedrigeren Arbeitspreise der Energielieferanten ein Stück weit kompensierten.

5.2 Forderung aus der Netzrechnung nach einer Betreiberrennung



Die Schlichtungsstelle setzt sich für transparente Zuständigkeiten und nachvollziehbare Abrechnungen im Fall einer Betreiberrennung ein.

Bei einer integrierten Abrechnung verrechnet der Energielieferant sowohl die Energie- als auch die Netzkosten an seine Kund:innen. Sie bezahlen die Netzkosten mit schuldbefreiender Wirkung an den Strom- bzw. Gaslieferanten, der sie entsprechend abführt.

Wird der Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Kundin bzw. dem Kunden beendet und die Schlussrechnung aber nicht bezahlt, so erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten für die jeweilige Endverbraucherin oder den jeweiligen Endverbraucher innerhalb der letzten 63 Kalendertage vor dem Vertragsbeendigungsdatum erhaltenen Zahlungen an den Lieferanten zurück.

Die nunmehr offene Forderung muss durch den Netzbetreiber selbst eingefordert werden. Einige Unternehmen übergeben die Forderungsbetreibung unmittelbar an einen Inkassodienstleister, ohne vorher selbst eine Rechnung gelegt zu haben. **Im Berichtsjahr langten erstmalig häufiger Beschwerden über eine Forderung aufgrund der Betreibertrennung bei der Schlichtungsstelle ein.** Für die Kund:innen ist zumeist nicht klar, wer eigentlich Rechnungsaussteller ist. Sie müssen zusätzlich auch noch die Gebühren für die Inkassobetreibung entrichten. Die Schlichtungsstelle ist der Ansicht, dass der Netzbetreiber die Kund:innen über die Betreibertrennung zu informieren hat und eine Abrechnung legen muss, aus der hervorgeht, wer der Rechnungsaussteller ist. In den Schlichtungsverfahren werden die Beschwerdeführer:innen aufgeklärt und die Ausbuchung der zusätzlich angefallenen Inkassokosten gefordert.

5.3 Beschränkung der Einspeiseleistung bei erneuerbaren Erzeugungsanlagen



Die Schlichtungsstelle setzt sich für klare, verständliche und sachlich begründete Rahmenbedingungen bei der Einspeisung erneuerbarer Energien ein.

Beschwerdethemen im Zusammenhang mit der Selbsterzeugung von Strom nehmen in der Tätigkeit der Schlichtungsstelle der E-Control zu. Im Vergleich zu den häufigsten Schlichtungsthemen (insbesondere Beschwerden über Abrechnungen, die Höhe des verrechneten Verbrauchs etc.) machen sie zwar weiterhin einen geringeren Anteil aus, **betreffen jedoch oftmals komplexere und damit zeitintensivere Streitigkeiten.** Auch im Berichtsjahr wandten sich Beschwerdeführer:innen an die Schlichtungsstelle, deren Erzeugungsanlagen nicht im gewünschten Ausmaß überschüssigen Strom einspeisen können.

Streitpunkt ist hier entweder die generelle Ablehnung zum aktuellen Zeitpunkt oder die Höhe der Kosten für die Umsetzung der gewünschte Einspeiseleistung.

Für Erzeugungsanlagen mit einer Einspeiseleistung bis 20 kW galt im Berichtsjahr, dass zumindest eine Einspeisung in Höhe des bereits vereinbarten Bezugsrechts ermöglicht werden muss. In manchen Fällen wurde jedoch auch für das Einspeisen in diesem Ausmaß keine positive Netzzusage durch den Netzbetreiber erteilt. Der generellen Inbetriebnahme wurde nur im netzneutralen Betrieb zugestimmt. Viele Beschwerdeführer:innen bemängelten zudem, dass sie keine Auskunft erhielten, bis wann die notwendigen Kapazitäten eingerichtet sind und eine Einspeisung im gesetzlich vorgesehenen Rahmen möglich ist. Bei notwendigen netzverstärkenden Maßnahmen im Niederspannungsnetz war im Berichtsjahr grundsätzlich gesetzlich eine Frist von einem Jahr vorgesehen. Bei Maßnahmen in höhergelagerten Netzebenen verlängerte sich diese Frist auf drei Jahre.

Einige Anträge behandelten Erzeugungsanlagen mit deutlich größerer Engpassleistung. Bei der Beschwerdeführung handelt es sich dabei überwiegend um Unternehmen bzw. einschlägige Projektentwicklungsdienstleister. Die Streitigkeiten adressieren dabei vor allem die Beteiligung an den Kosten für notwendige netzverstärkende Maßnahmen. Sind Investitionen notwendig, um die gewünschte Einspeiseleistung umzusetzen, gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip und Netzbetreiber sind kostenanteilig am Ausbau zu beteiligen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens fordert die Schlichtungsstelle die Netzbetreiber auf, technische Daten über den geeigneten Netzanschlusspunkt zu

übermitteln und ihre Gründe für die Begrenzung der Einspeiseleistung zu nennen. Die Schlichtungsstelle erkundigt sich auch, ob hier Einspeiseleistung vorgehalten wird; die Netzbetreiber sind nämlich dazu verpflichtet, die Anschlüsse nach dem First-come-first-serve-Prinzip zu allokalieren. Häufig sind die Kapazitäten für den sicheren Anschluss der Erzeugungsanlage bereits erschöpft und der notwendige Netzausbau, oftmals auch die übergelagerten Netzebenen betreffend, zwar bereits im Gange, aber eben noch nicht fertig.

5.4 Fehlerhafte Datenübermittlung bzw. -verarbeitung bei Energiegemeinschaften



Die Schlichtungsstelle setzt sich für eine abgestimmte und effiziente Klärung von Fragestellungen im Zusammenhang mit Daten in Energiegemeinschaften ein.

Das Interesse am Selbsterzeugen, Teilen bzw. Verkaufen von Strom ist groß. Für die Umsetzung dieser Projekte ist maßgeblich, dass die Verbrauchs- und Erzeu-

gungsdaten fristgerecht und in abrechenbarer Qualität zur Verfügung stehen. Im Berichtsjahr langten Anträge auf Streitschlichtung ein, in denen die Beschwerdeführung bemängelte, dass die notwendigen Viertelstundenwerte nicht übermittelt werden konnten und deswegen keine Abrechnungen über die bezogenen Mengen gelegt werden konnten. Andere Anträge behandelten Beschwerden über Abweichungen bei den verarbeiteten bzw. an die Teilnahmeberechtigten zugewiesenen Erzeugungs- und Verbrauchsmengen. Hier verglichen die Teilnehmenden die Ergebnisse ihrer eigenen Datenverarbeitungsmodelle mit jenen Daten, die die Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Für die Abwicklung von Energiegemeinschaften (sowohl Erneuerbare-Energiegemeinschaften als auch Bürgerenergiegemeinschaften) und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bedienen die Netzbetreiber sich des sogenannten EDA-Portals, das durch die EDA GmbH betrieben wird. Bei Streitigkeiten über fehlende oder abweichende Abrechnungsdaten forderte die Schlichtungsstelle zunächst die Netzbetreiber zur Stellungnahme auf. Bei Bürgerenergiegemeinschaften, die sich über mehrere Netzgebiete erstrecken können, wird das Schlichtungsverfahren gegen alle beteiligten Netzbetreiber eingeleitet. **Die Verfahren sind dadurch komplex und**

vergleichsweise zeitaufwändig. Die Beschwerdegegner werden gebeten, einen Netzbetreiber zu benennen, der die Aufklärung gegenüber der Schlichtungsstelle koordiniert. In keinem Verfahren, das von einer Bürgerenergiegemeinschaft eingebracht wurde, kamen die Netzbetreiber der Aufforderung nach, eine koordinierte Stellungnahme einzubringen. Da die Beschwerdeführer:innen die Daten über das EDA-Portal beziehen, kontaktieren sie häufig in einem ersten Schritt den First-Level-Support der EDA GmbH. Hier wird ihnen mitgeteilt, dass die Daten verschlüsselt verarbeitet werden und keine weitere Unterstützung zur etwaigen Fehlersuche angeboten werden kann. Die betroffenen Bürgerenergiegemeinschaften sind mit der Fehlersuche somit auf sich allein gestellt. In den oben angesprochenen Schlichtungsverfahren wurden einzelne Stellungnahmen der Netzbetreiber unkoordiniert übermittelt. In manchen Fällen wurde mitgeteilt, dass Fehler gefunden und behoben wurden. Wie es zu dieser Lösung kam, ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Schlichtungsverfahren 2025 im Überblick	9
Abbildung 2	Vermittlungsergebnisse 2025	9
Abbildung 3	Beschwerdegründe von Verbraucher:innen im Berichtsjahr 2025	13
Abbildung 4	Beschwerdegründe von Unternehmen im Berichtsjahr 2025	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Aufschlüsselung der Ablehnungsgründe gem. § 6 Abs. 6 AStG nach Einbringer:innen	10
Tabelle 2	Überblick über die Schlichtungsstellentätigkeit 2025 nach Einbringer:innen	11

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

LinkedIn: www.linkedin.com/company/e-control

Für den Inhalt verantwortlich:

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl

Vorstand E-Control

Text: E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

© E-Control 2026

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 31. März 2026

„UNSERE ENERGIE
GEHÖRT
DER ZUKUNFT.“

